

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1888

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 6. Januar 1888.) 78. Stück

Inhalt:

- N^o 142. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 29. December 1887, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
- N^o 143. Gesetz für das Großherzogthum vom 29. December 1887, betreffend das Beitrags-Verhältniß zu den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums.

N^o 142.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1887 December 29.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c. verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum folgende Neue Bestimmungen zum

Gesetze vom 3. April 1855, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg:

1a. Zu Artikel 25.

Im Artikel 25 §. 3, Absatz 1, Satz 3, treten an Stelle der Worte: „unbeschadet der neuen Bestimmungen etc.“ bis „zu tragen sind“ die Worte: „unbeschadet der Verpflichtung der Schulacht gemäß Artikel 41, §. 2, Absatz 2“.

Im Artikel 25, §. 4, fallen die Worte: „Neue Bestimmungen zu §. 2 desselben vom 27. Juli 1868 und 20. December 1878“ weg.

1. Zu Artikel 37.

Die §§. 1 und 2 des Artikels 37 beziehungsweise die neuen Bestimmungen zum Artikel 37 vom 27. Juli 1868, vom 10. Januar 1873 und vom 20. December 1878 werden aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle:

§. 1. Das Dienst Einkommen der Volksschullehrer beträgt mindestens:

1. für die Hauptlehrer	900 <i>M.</i>
2. für die Nebenlehrer erster Klasse	700 „
3. für die Nebenlehrer zweiter Klasse	
a) wenn sie definitiv angestellt sind	375 „
b) wenn sie provisorisch angestellt sind	345 „
4. für die Hülfslehrer	315 „

Nur in schwerbelasteten Schulachten ist der Mindestbetrag vom Oberschulcollegium

zu 1 auf 700—850 *M.*,

zu 2 auf 600—700 *M.*

herabzusetzen, jedoch vom evangelischen Oberschulcollegium in höchstens 30 Schulachten, vom katholischen Oberschulcollegium in höchstens 20 Schulachten. Bei der Entscheidung darüber, in welchen Schulachten im Einzelnen die

Herabsetzung erfolgen soll, ist neben der Rücksichtnahme auf die Höhe der Belastung die Mitberücksichtigung anderer Gesichtspunkte nicht ausgeschlossen. Bei der Prüfung der Belastung kommt Artikel 61, §. 2, Satz 2 (Neue Bestimmungen vom 10. Januar 1873) zur Anwendung. Aenderungen an den einmal vom Oberschulcollegium getroffenen Bestimmungen sollen regelmäßig nur dann eintreten, wenn sich eine dauernde Aenderung in der Leistungsfähigkeit der betreffenden Schulachten nachweisen läßt.

Das zeitige Dienst Einkommen der gegenwärtig im Dienst befindlichen Lehrer kann nicht herabgesetzt werden.

Uebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1888 in Kraft.

§. 2. In den Städten und in den zur Marsch zu rechnenden Schulachten, sowie in den vom Oberschulcollegium zu bestimmenden größeren Ortschaften und in den der Marsch und den Städten benachbarten Schulachten gehen für die Hülflehrer 60 *M.*, für die Nebenlehrer 150 *M.*, für die Hauptlehrer nach der Bestimmung des Oberschulcollegiums 180 bis 300 *M.* hinzu. Auch ist das Oberschulcollegium ermächtigt, bei allen Schulstellen, die außer freiem Garten nicht mit wenigstens soviel Land dotirt sind, daß dessen Reinertrag in den Katastern mit wenigstens 24 *M.* eingetragen ist, eine Erhöhung von 90 bis 120 *M.* eintreten zu lassen.

2. Zu Artikel 41.

Der Artikel 41 und die zu demselben erlassenen neuen Bestimmungen vom 27. Juli 1868 und 20. December 1878 werden aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle.

Artikel 41.

§. 1. Die Hülfslehrer und die Nebenlehrer 1. und 2. Klasse erhalten für ihre Person freie Wohnung im Schulhause, wenn nicht die Schulacht mit Genehmigung des Oberschulcollegiums ihnen eine andere Wohnung anweist.

§. 2. Der Hauptlehrer ist verpflichtet, den im Schulhause wohnenden Hülfslehrern und Nebenlehrern 2. Klasse für eine bestimmte Summe Kost, Wäsche, Feuerung, Licht und Aufwartung zu leisten. Diese Summe wird für die Geest auf jährlich 300 *M.*, für die Städte und die zur Marsch zu rechnenden Schulachten, sowie für die von dem Oberschulcollegium zu bestimmenden größeren Ortschaften und die der Marsch oder den Städten benachbarten Schulachten auf jährlich 340 *M.* festgesetzt.

Die Hülfslehrer und Nebenlehrer 2. Klasse haben von den 300 beziehungsweise 340 *M.* den Betrag von 150 beziehungsweise 180 *M.* selbst zu bezahlen, der Mehrbetrag ist auf die Schulkasse zu übernehmen.

Die im Schulhause wohnenden Hülfslehrer und Nebenlehrer 2. Klasse sind verpflichtet, ihre Kost bei dem Hauptlehrer zu nehmen, es sei denn, daß das Oberschulcollegium eine Ausnahme gestattet.

Das Oberschulcollegium kann anordnen, daß den Hülfslehrern und Nebenlehrern 2. Klasse, welche ihre Kost u. s. w. bei dem Hauptlehrer nicht nehmen, eine dem in Absatz 2 erwähnten Mehrbetrage gleichkommende Summe aus der Schulkasse ausbezahlt werde.

3. Zu Artikel 42.

Der Artikel 42 beziehungsweise die neuen Bestimmungen zum Artikel 42 vom 10. Januar 1873 werden

aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle:

Artikel 42.

§. 1. Die Lehrer, deren Leistungen und sonstige Dienstführung nach vorhergegangener Anhörung des Schulkollegiums dem Oberschulcollegium befriedigend erscheinen, sollen nach einer Dienstzeit von fünf, zehn, fünfzehn, zwanzig, fünf und zwanzig und dreißig Jahren seit ihrer definitiven Anstellung eine jedesmalige Zulage von 75 *M.* erhalten.

§. 2. Die Zulagen sind aus der Landescasse zu bezahlen und ist die Bewilligung vom Oberschulcollegium beim Staatsministerium zu beantragen.

Nur in den Fällen ist die erste Alterszulage aus der Schulkasse zu bezahlen, in welchen zur Deckung des Mindesteinkommens (Artikel 37) des Lehrers es der Aufbringung von Umlagen nicht bedarf.

Uebergangsbestimmung.

Die Bestimmungen unter 3 treten mit dem 1. Mai 1888 in Kraft.

4. Zu Artikel 45.

Der §. 1 des Artikels 45 erhält nachfolgenden Zusatz:

Jedoch kommen Gehaltsbewilligungen der Schulgemeinde bei der Berechnung des Ruhegehaltes (oder Wartegeldes) nur insoweit in Betracht, als sie vom Staatsministerium genehmigt sind, unbeschadet der Anrechnungsfähigkeit der schon vor Erlass dieses Gesetzes bei Festsetzung der Dienst-einnahme berücksichtigten Gehalte.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. December 1887.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Huber.

№. 143.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend das Beitrags-Verhältniß zu
den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums.

Oldenburg, 1887 December 29.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Einziges Artikel.

Zu den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1888 bis 1893 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg . . .	77 $\frac{1}{2}$ Procent,
das Fürstenthum Lüneburg . . .	16 "
das Fürstenthum Birkenfeld . . .	6 $\frac{1}{2}$ "

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29 De-
cember 1887.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Meyer.

Dieses ist eine...
 von...
 und...
 in...
 im...
 im...

1851

1851

1851

1851



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 6. Januar 1888.) 79. Stück.

Inhalt:

- N^o. 144. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 31. Dezember 1887, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887.
- N^o. 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 31. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei staatlichen Bauarbeiten beschäftigten Personen.

N^o. 144.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887.

Oldenburg, 1887 Dezember 31.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287) wird auf Grund des §. 49 desselben in Verbindung mit §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) Folgendes bestimmt:

1. Es sollen im Sinne des Reichsgesetzes gelten:

- a) als „Gemeindebehörde“:
 im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum
 Lübeck: die Gemeindevorstände,
 im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister;
- b) als „Ortspolizeibehörde“ und „untere Verwaltungs-
 behörde“:
 im Herzogthum Oldenburg: die Aemter und die
 Magistrate der Städte I. Klasse,
 im Fürstenthum Lübeck: die Regierung beziehungs-
 weise für die Stadtgemeinde Gutin der Stadt-
 magistrat,
 im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister;
- c) als „höhere Verwaltungsbehörde“:
 im Herzogthum Oldenburg: das Staatsministerium,
 Departement des Innern,
 in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld:
 die Regierungen.

2. Unter der „Aufsichtsbehörde“ im Sinne des §. 8, Absatz 1 des Reichsgesetzes ist die Gemeinde-Aufsichtsbehörde zu verstehen.

Gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in den Fällen des §. 8, Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes findet im Herzogthum Oldenburg kein Rekurs, sondern die innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung zulässige Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

3. Zur Wahrnehmung der im §. 22 des Reichsgesetzes gedachten Berrichtungen wird die Gemeindebehörde im Sinne dieser Bekanntmachung bestimmt.

4. Die nach §. 25, Absatz 4 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird im Einverständnis mit dem Reichsversicherungsamt auf vier Prozent derjenigen Beiträge, welche sie nach dem Gesetz erheben, festgesetzt. Die Vergütung fließt im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck in die Kasse der betreffenden

Gemeinde, im Fürstenthum Birkenfeld in die Kasse der betreffenden Bürgermeisterei.

5. Die auf Grund der §§. 11, 15 und 44 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11, Absatz 3, §. 35, Absatz 2, §. 82, Absatz 2 und §. 85, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erkannten Geldstrafen fließen:

im Herzogthum Oldenburg, soweit solche von den Magistraten der Städte erster Klasse erkannt werden, in die betreffende Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse,

im Fürstenthum Lübeck, soweit solche vom Stadtmagistrate zu Cutin erkannt werden, in die Cutiner Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse,

im Fürstenthum Birkenfeld in die Kasse des Landarmenverbandes.

Oldenburg, 1887 Dezember 31.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Calmeyer-Schmedes

N^o. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Unfallversicherung der bei staatlichen Bauarbeiten beschäftigten Personen.

Oldenburg, 1887 Dezember 31.

Zur Ausführung der §§. 4, Absatz 1, Ziffer 2, 46 und 47 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287) in Verbindung mit den §§. 3 bis 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) wird hinsichtlich der Bauarbeiten, welche

von dem Staat als Unternehmer ausgeführt werden, Folgendes bestimmt:

1. Die Unfallversicherungspflicht wird erstreckt auf Betriebsbeamte mit einem 2000 *M.* übersteigenden Jahresarbeitsverdienst.

2. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden wahrgenommen:

im Herzogthum Oldenburg von der Baudirection in Oldenburg,

in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von den Regierungen.

Diesen Behörden liegt auch die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten (§. 5 des Unfallversicherungsgesetzes) beziehungsweise deren Angehörigen (§. 7, Absatz 2 daselbst) und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten (§. 6 daselbst) ob.

3. Die Untersuchung der Unfälle nach den Bestimmungen der §§. 53 und 54 des Unfallversicherungsgesetzes und die Festsetzung der Vergütung für die Bevollmächtigten der Krankenkassen (§. 55 daselbst) geschieht:

im Herzogthum Oldenburg durch die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse, deren Bezirk die Unfälle sich ereignet haben,

im Fürstenthum Lübeck durch einen von der Regierung zu bestimmenden Beamten,

im Fürstenthum Birkenfeld durch die Bürgermeister, in deren Bezirk die Unfälle sich ereignet haben.

Oldenburg, 1887 Dezember 31.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Calmeyer-Schmedes.